

vorübergeht? Weder der Geburtstag noch der Hochzeitstag, geschweige denn ein anderes Jubiläum erinnert uns an eine solche Gnade und Freude wie der Tag unserer ersten heiligen Kommunion, der Tag der Einkehr des lebendigen Gottes in unsere Seele. Es wäre also begrüßenswert und im Sinne der eucharistischen Bewegung, wenn auch dieses Jubiläum öffentlich gefeiert würde. In vielen Gemeinden gehen die Eltern der Erstkommunikanten ebenfalls zum Tische des Herrn, so daß dieser Tag wirklich ein religiöses Familienfest wird. Könnte man da nicht, wie das schon in einigen Pfarreien, besonders in Wien, geschieht, auch die silbernen und goldenen oder gar diamantenen Kommunionjubilare zur feierlichen Begehung ihres Jubiläums einladen? Die Verzeichnisse der Kommunikanten der einzelnen Jahre liegen in den Pfarr- und Schulakten, fordern also keine mühsame Zusammenstellung. Nun könnte man die in Betracht kommenden Personen persönlich oder schriftlich oder auch durch Verlesung der Namen von der Kanzel, etwa zu Beginn der Fastenzeit, oder durch Aufnahme in das Pfarrblatt auf den kommenden Jubeltag aufmerksam machen. Die Anschriften Abwesender würde man durch deren Angehörige erfahren oder letztere würden ihnen selber schreiben; denn sie freuten sich selbst auf ein etwaiges Wiedersehen. So würde dann der Weiße Sonntag zu einem Pfarrgemeindefest und manch zerrissener Faden zwischen Hirt und Schäflein könnte wieder aufgenommen werden. Katholische Aktion wäre es sicherlich.

St. Ottilien (Oberbayern).

P. Beda Danzer O. S. B.

(Zum Kapitel Ehen von Kriegsgefangenen in Rußland.) Der Vorschlag des Herrn Prof. Dr V. Močnik in „Quartalschrift“ 1935, 349 f., die von katholischen Kriegsgefangenen ab 1918 geschlossenen Zivil- und akatholischen Ehen als kanonisch ungültig zu erklären, würde für die kirchlichen Ehegerichte eine wahre Erleichterung bedeuten. Referent wagt es aber nicht, solange sich der Apostolische Stuhl nicht zustimmend geäußert hat, diesen Weg zu empfehlen. Vor Jahren schon hat ein Bischof an die Interpretationskommission die Frage gestellt, ob can. 1098 automatisch wirke, also eine vor Zeugen geschlossene Ehe von Katholiken gültig sei, wenn nur die Voraussetzungen des zitierten Kanons materiell gegeben sind, oder ob die Brautleute auch den Willen haben müssen, von der Notform Gebrauch zu machen. Obwohl seither eine Reihe minderwichtiger Fragen entschieden wurde, auf obige Anfrage ist bisher noch keine Antwort erfolgt. Privatim wurde von maßgebender Seite der Rat gegeben, den konkreten Fall dem Apostolischen Stuhl vorzulegen. Es taucht hier nämlich eine alte Frage wiederum auf, die vor dem Kodex auf außertridentinischem Gebiete, bezw.

im Geltungsgebiet der Benediktina und Provida eine Rolle spielte: Wie sind Zivilehen von Katholiken auf diesen Gebieten zu beurteilen? Haben die Brautleute den Willen, eine wahre Ehe zu schließen, so ist diese Ehe kanonisch gültig. Nun kommt aber der Fall regelmäßig erst dann vor das kirchliche Gericht, wenn ein oder beide Teile ehemüde geworden sind. Die Aussagen der Parteien sind, weil vom persönlichen Interesse diktiert, mit Vorsicht aufzunehmen. Und da griff man in früherer Zeit zu Präsumptionen und nahm bei indifferenten und glaubensschwachen Katholiken den Ehewillen an (vgl. über die Frage J. Linneborn, Grundriß des Eherechts⁵, 1933, 79). Überträgt man diese Theorie auf die Zivilehen der katholischen Kriegsgefangenen in Rußland, so kann man jedenfalls nicht allgemein die Ungültigkeit dieser Ehen annehmen.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Das österreichische internationale Scheidungsrecht und das [österreichische] Konkordat.) Dieses Thema behandelt Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Wahle (Wien) in der „Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht“ VIII, 1934, Heft 5. Zunächst ist zu bemerken, daß Scheidung nicht im Sinne des a. b. G.-B., § 93 (*separatio a thoro et mensa*), sondern im Sinne von Trennung des Ehebandes genommen wird. Der weitaus größere Teil der Arbeit handelt vom österreichischen internationalen Scheidungsproblem. Die verschiedenen Staaten haben nämlich ein stark abweichendes Scheidungsrecht. Die Haager Konvention (1902) hat zwar gewisse Grundsätze aufgestellt; doch sind nicht alle Staaten dieser Konvention beigetreten und gibt die Konvention selbst wiederum die Möglichkeit von Ausnahmen zu. Es tauchen hier verschiedene Fragen auf: Was ist entscheidend: Staatsbürgerschaft oder Domizil? Sollen ausländische Urteile ohneweiters anerkannt werden, besonders auch dann, wenn offenkundig in *fraudem legis* gehandelt wurde? Bis 1907 haben die österreichischen Gerichte ausländische Scheidungsurteile nicht anerkannt, wenn auch nur ein Teil Österreicher geblieben ist. Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11. Mai 1932 hat mit diesem Grundsatz gebrochen. Mit Recht sagt der Verfasser, daß sich diese Entscheidung mit den Grundtendenzen des österreichischen Rechtes in Widerspruch setzt. — Der zweite Teil der Abhandlung befaßt sich mit der durch das österreichische Konkordat geschaffenen Rechtslage: Die Ehescheidungen dem Bande nach werden weder im Konkordat, noch im staatlichen Durchführungsgesetz erwähnt. Die Scheidung (*solutio vinculi*) einer kirchlichen Ehe ist im österreichischen Inland (abgesehen von einem *Matrimonium ratum non consummatum*) ausgeschlossen und kann auch ein diesbezügliches ausländisches